

a 56 456/10 (15)

Maer

Bekanntmachung,

die Prüfung der Thierärzte betreffend.

Aus dem Regierungsblatt Nr. 17 vom 12. August 1889.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1889, publicirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 19. Juli l. J. S. Nr. 30, durch welche die früheren einschlägigen Bestimmungen vom 27. März 1878 abgeändert worden sind, wird hiermit zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Darmstadt, den 3. August 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Jaup.

Beft.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Thierärzte vom 13. Juli 1889.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath zu den Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 27. März 1878, Central-Blatt S. 160) mehrfache Abänderungen und Ergänzungen beschlossen. Der Wortlaut der Vorschriften, wie er sich hiernach gestaltet hat, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgenden Vorschriften am 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 13. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Vorschriften

über die Prüfung der Thierärzte.

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigelegten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§ 2.

Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3.

Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§ 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§ 12 bis 23).

§ 4.

Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter

Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammenfassung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

§ 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

- a. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —
- b. nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§ 6.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§ 5 a und b) bei dem Direktor zu erfolgen.

§ 7.

3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einfluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Die Prüfung wird von den Fachexaminatoren unter Anwesenheit des Vorsitzenden abgehalten. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

Wenn der Examinand den anberaumten Prüfungstermin ohne ausreichenden Grund versäumt, so ist er von dem Vorsitzenden bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückzustellen.

§ 8.

Die Prüfung in der Chemie und Physik in der ärztlichen Vorprüfung oder in der pharm-

zeitlichen Approbationsprüfung kann als Äquivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§ 9.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§ 7) wird von dem betreffenden Examinator eine Zensur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5).

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur „genügend“ erhalten hat.

Als Schlußzensur darf „sehr gut“ nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut“ und in allen übrigen Fächern „gut“

die Schlußzensur „gut“ nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut“ oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut“ und in allen übrigen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Die Schlußzensur „genügend“ ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur „genügend“ und in keinem Fache die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ erhielt.

Die Schlußzensur „ungenügend“ wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend“ bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend“, oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht“, oder in einem Prüfungsfache „schlecht“ und in einem anderen „ungenügend“ erhalten, so darf nur die Schlußzensur „schlecht“ ertheilt werden.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er die Schlußzensur „schlecht“ erhalten hätte.

§ 10.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand die Schlußzensur „ungenügend“ erhalten, so ist ihm nach Ablauf von drei Monaten eine Nachprüfung in denjenigen Prüfungsfächern zu gestatten, in welchen er nicht bestanden hat. Besteht der Examinand bei dieser Nachprüfung auch nur in einem von den betreffenden Fächern „ungenügend“ oder „schlecht“, so hat derselbe, falls nicht nach dem Ergebnis der Nachprüfung die Schlußzensur „schlecht“ ertheilt werden muß, nach Ablauf von sechs Monaten die naturwissenschaftliche Prüfung in sämtlichen Prüfungsfächern zu wiederholen. Letzteres hat auch einzutreten, wenn der Kandidat sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederholungsfrist zur Nachprüfung nicht meldet.

Bei der Schlußzensur „schlecht“ ist die naturwissenschaftliche Prüfung in sämtlichen Prüfungsfächern nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der ganzen Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§ 11.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen zwanzig Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern zehn Mark.

§ 12.

B. Fachprüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

- a) die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,
- b) nach deren Ablegung mindestens drei Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens sieben Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:
 - Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen, Physiologie,
 - Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
 - Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
 - Physik,
 - Zoologie,
 - Allgemeine Pathologie und Therapie, materia medica nebst Toxikologie,
 - Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
 - Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,
 - Spezielle Pathologie und Therapie,
 - Chirurgie,
 - Alirurgie nebst Operationsübungen,
 - Theorie des Fußbeschlages nebst praktischen Uebungen,
 - Diätetik,
 - Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,
 - Geburtshülfe nebst Uebungen am Phantom,
 - Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
 - Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
 - Gerichtliche Thierarzneikunde,
 - Geschichte der Thierheilkunde,
 - Spitalklinik (als Praktikant),
 - Ambulatorische Klinik.

§ 13.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§ 12 a und b) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§ 14) bestimmt der Direktor.

§ 14.

3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;
- II. die klinische Prüfung:
 - 1) die medizinisch-klinische,
 - 2) die chirurgisch-klinische,
 - 3) die operative,
 - 4) die pharmazeutische;
- III. die Schlußprüfung.

§ 15.

Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Aus besonderen Gründen kann jedoch der Vorsitzende einem Kandidaten gestatten, die Prüfung in den noch nicht begonnenen Abschnitten bis zur nächsten Prüfungsperiode aufzuschieben.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er in dem betreffenden Abschnitt die Zensur „ungenügend“ erhalten hätte.

Wenn der Examinand den anberaumten Prüfungstermin ohne ausreichenden Grund versäumt, so ist er von dem Vorsitzenden bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückzustellen.

§ 16.

In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§ 14. I.) hat der Kandidat:

- 1) eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstrieren;
- 2) ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
- 3) ein anatomisches Präparat unter Klausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstrieren;
- 4) ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
- 5) eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
- 6) entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstrieren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktieren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstrieren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§ 17.

In der klinischen Prüfung (§ 14. II.) hat der Kandidat:

- 1) ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
- 2) ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens 3 Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen.

Ferner hat der Kandidat

3) drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstrieren und praktisch auszuführen;

4) zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstrieren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrierenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§ 18.

Die Schlußprüfung (§ 14. III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§ 19.

Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den beteiligten Examinatoren vollzogen.

§ 20.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur ertheilt.

Die Zensur für jedes einzelne Prüfungsfach wird von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, ertheilt. Gehören zwei Vertreter eines Faches der betreffenden Prüfungskommission an und ertheilt einer von ihnen die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“, so entscheidet seine Stimme; anderenfalls werden die Zahlenwerthe der beiden Einzelzensuren zusammengezählt und die Summen durch zwei getheilt; etwa sich ergebende Brüche bleiben unberücksichtigt. Für den dritten Prüfungsabschnitt wird nur eine Hauptzensur ertheilt; dieselbe wird von dem Direktor und den beteiligten Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen erfolgt die Bezeichnung und Feststellung der Zensuren nach den in § 9 gegebenen Vorschriften.

§ 21.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte (§ 14) die Hauptzensur „ungenügend“ erhalten, so kann er, falls er nur in einem Fache nicht bestanden hat, nach Ablauf von vier Wochen

zu einer Nachprüfung in diesem Fache zugelassen werden. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, so hat er nach Ablauf von sechs Monaten die Prüfung in dem betreffenden ganzen Prüfungsabschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn er sich innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu letzterer nicht meldet. Hat der Examinand in mehr als einem Prüfungsfache die Zensur „ungenügend“ erhalten, so hat eine Wiederholung des ganzen Prüfungsabschnitts nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden.

Bei der Hauptzensur „schlecht“ ist die Prüfung in dem ganzen Prüfungsabschnitt, und zwar erst nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnittes nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf der für die Wiederholung gestellten Frist, so sind auch die früher etwa bestandenen Prüfungsabschnitte zu wiederholen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnittes ist nur mit Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§ 22.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

§ 23.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen sechzig Mark. Hiervon entfallen auf Prüfungsgebühren für jeden der drei Prüfungsabschnitte und auf Verwaltungskosten je fünfzehn Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, die Prüfungsgebühren mit je fünfzehn Mark erstattet.

Eine Rückzahlung der auf Verwaltungskosten entfallenden Gebühren findet nicht statt.

Bei jeder Nachprüfung oder bei Wiederholung des dritten Prüfungsabschnitts sind je fünf Mark, bei Wiederholung des ersten oder zweiten Prüfungsabschnitts je zehn Mark auf Verwaltungskosten, außerdem bei jeder Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnitts fünfzehn Mark Prüfungsgebühren zu entrichten.

§ 24.

C. Schlußzensur.

Die Schlußzensur wird, nachdem die Prüfung in sämtlichen Abschnitten bestanden ist, auf Grund der für die einzelnen Abschnitte erteilten Hauptzensuren (§ 20) vom Vorsitzenden unter sinngemäßer Anwendung der im § 9 gegebenen Vorschriften festgesetzt.

§ 24 a.

Die Fachprüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 13 Absatz 2) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Abgangszeugnisses derjenigen Lehranstalt (§ 12 b), welche der Kandidat zuletzt besucht hat, ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 25.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§ 5 und 12) Dispensation zu erteilen.

§ 26.

Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler mitgetheilt.

§ 27.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 3. III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 27. März 1878 an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt waren, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§ 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Hofärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) die Militär-Cleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Hofarztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
- b) dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die früheren Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§ 29.

Alle über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr _____

aus _____

die thierärztliche Prüfung vor der _____

Prüfungskommission

zu _____

mit dem Prädikate _____

bestanden hat,

wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

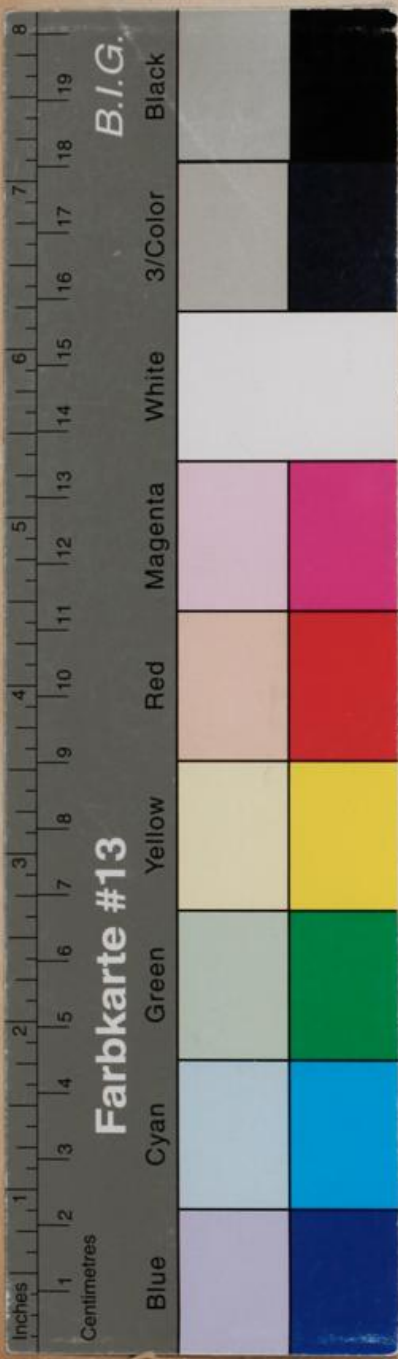
im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erteilt.

a 56 456/10 (15)

Maer

Bekanntmachung
betreffend die Forderung der Tierärzte vom 13. Juli 1889.

* 1912



Bekanntmachung,

g der Tierärzte betreffend.

in Regierungsblatt Nr. 17 vom 12. August 1889.

te Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1889, für das Deutsche Reich vom 19. Juli l. Js. Nr. 30, durch n Bestimmungen vom 27. März 1878 abgeändert worden sind, Beteiligigten gebracht.

gust 1889.

Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

Jaup.

Best.